

Abschrift.

13 J. 247/1933.

VIII.H. 10/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Schreiner O W
aus Heidenheim a.d.Br., , geboren am zu
Heidenheim a.d.Br., z.Zt. in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 1. Dezember 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Senatspräsident G ü n d e l als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Blumberger,
Witthöfft und Gerlach,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Staatsanwalt Dr. Freiherr Schenck zu Schweinsberg,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Oberregierungssekretär Jander,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverrä-
terischen Unternehmens zu

s i e b e n M o n a t e n F e s t u n g s h a f t
verurteilt.

Drei Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf
die Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen.

Grün=

G r ü n d e.

Der Angeklagte war nach achtjährigem Besuch der Volksschule dreieinhalb Jahre lang in der Lehre bei einem Schreinermeister in Heidenheim und besuchte in dieser Zeit die Gewerbeschule. Er arbeitete dann als Geselle bei seinem Meister weiter, bis er am 27. März 1933 in Schutzhaft genommen wurde.

Bereits im September 1931 wurde er von einem Bekannten in eine kommunistische Versammlung mitgenommen. Er trat dann im Oktober 1931 der Roten Hilfe (RH.) bei und war seit etwa Juni 1932 Hauptkassierer der RH.-Ortsgruppe Heidenheim. Vor Weihnachten 1932 trat er der in Heidenheim neu gegründeten Ortsgruppe des Kommunistischen Jugendverbandes bei, die aber angeblich schon Anfang 1933 wieder zusammengebrochen ist. Im Übrigen hat der Angeklagte, wie er glaubhaft angibt, keiner politischen Vereinigung, weder der KPD. selbst noch einer ihrer weiteren Nebenorganisationen angehört.

Der Angeklagte hat nach seinen Angaben gewußt, daß die KPD. in Deutschland eine Sowjetrepublik nach russischem Muster auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes errichten wollte.

II.

Die KPD. erstrebt und erstrebte insbesondere im Januar 1933 mit allen Mitteln die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster.

Sie hatte erkannt, daß sie bei dem zu erwartenden Kampfe um die Macht vor allem auf den Widerstand der Reichswehr und Polizei, der Machtmittel des Staates, stoßen und daß der revolutionäre Kampf fehlschlagen würde, solange Reichswehr und Polizei treu zur verfassungsmäßig festgestellten Staatsform ständen. Aus diesem Grunde hatte die Partei einen besonderen Zersetzungsdienst eingerichtet, der dazu diente, durch persönliche Beeinflussung, durch Zeitschriften und andere Druckschriften bei den Polizeibeamten und Reichswehrsoldaten Unzufriedenheit mit den Dienstobliegenheiten und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu erregen und auf diese Weise die Disziplin und Dienstfreudigkeit zu untergraben. Immer wieder wurde von der KPD. auf die große Bedeutung und Notwendigkeit der Zersetzungsarbeit hin-

VIII.H.10/33.

gewiesen, da diese Arbeit die wichtigste Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes sei.

Gerade auch die Mitglieder des Kommunistischen Jugendverbandes wurden zu der Zersetzungsarbeit herangezogen. In den Mitgliedsbüchern des KJVD. stand sogar gedruckt, daß zu seinen Aufgaben auch die Zersetzungsarbeit innerhalb der „bourgeoisien“ Armee gehöre.

III.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, solche Zersetzungsarbeit an einem Reichswehrobergefreiten S [] versucht zu haben. Mit S [] war der Angeklagte einmal zusammengetroffen, als er vor Weihnachten 1932 im Anschluß an eine Unterbezirkssitzung von Funktionären der Roten Hilfe in Gmünd einer Einladung der Witwe S [] zum Mittagessen gefolgt war. Bei ihr waren mit dem Angeklagten zusammen deren 2 Töchter, der Obergefreite S [], der mit einer der Töchter ein Liebesverhältnis hatte, und der Zeuge Ditter mit seiner Ehefrau. D [] war der Unterbezirksleiter der Roten Hilfe. Der Angeklagte gibt an, - und das Gegenteil läßt sich nicht feststellen, - daß er mit dem Soldaten überhaupt nicht gesprochen und auch nicht einmal dessen Namen gewußt habe. Am 11. Januar 1933 schrieb ihm D [] einen Brief wegen des Vertriebes von kommunistischen Zeitungen, die Ditter ihm zugesandt hatte. Der Angeklagte erwiderte mit einem Brief vom 20. Januar 1933 als Vertreter der Roten Hilfe = Ortsgruppe Heidenheim, in dem er sich über den Vertrieb von Zeitungen und Broschüren und die Werbung von Mitgliedern in Heidenheim äußerte und dann den Vorschlag machte, in Aalen eine Unterbezirkskonferenz abzuhalten. Da D [] in seinem Brief vom 11. Januar 1933 bemerkt hatte, der Angeklagte habe damals auf den Reichswehrsoldaten Schmid einen guten Eindruck gemacht, schrieb der Angeklagte in seinem Brief vom 20. Januar 1933 weiter :

„Sage dem Herrn S [], daß auch Er als Hüter der „freien“ Republik erkennen möge, daß sich die herrschende Klasse nicht allein stützen könne auf seine „auch Proleten“ im Waffenrock; immer mehr Soldaten begreifen, daß das Übel alles Elends das Kapitalistische Profitsystem ist.

Ich hoffe und wünsche, daß auch Er einer von denjenigen ist, die ihre Gewehre gegen die richten, die Ihnen befehlen

auf

auf Arbeiterblut zu schießen.

Die Kommunisten verschmühen es, Ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß Ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnungen. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern, die Proletarier haben in ihr nichts zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen.

Wenn wir einen Arbeiterstaat haben, dann werden die Soldaten nicht mehr mißachtet, sondern sie werden eine Menschenklasse darstellen, welche die Interessen der Arbeiter vertreten und nicht die der Kapitalisten wie seither. Auch werden proletarische Heere nicht untereinander Krieg führen, wie es in den kapitalistischen Staaten der Brauch ist, sondern sie werden der Erste und Beste Friedensgarant sein, die die Sowjets überhaupt stellen können.

In diesem Sinne grüße ich mit Rot Front

gez. O [] W []".

Diesen Brief hat der Angeklagte nach seiner Angabe selbst entworfen, aber von seiner Mutter schreiben lassen, weil er sich das rechte Handgelenk verletzt hatte, als er, um seine infolge wirtschaftlicher Not lebensüberdrüssig gewordene Mutter vor einer Gasvergiftung zu retten, die Scheibe in ihrer Küchentür eingeschlagen hatte. Der Angeklagte will Glauben machen, daß er die oben wörtlich wiedergegebenen Teile des Briefes nur geschrieben habe, um die durch die Bemerkung D [] in ihm geweckte Eitelkeit zu befriedigen; er habe den Eindruck, den er gemacht habe, durch die Redensarten verstärken wollen, habe es aber mit der Absicht, auf den Obergefreiten S [] im kommunistischen Sinn einzuwirken, in Wahrheit gar nicht ernst gemeint. Tatsächlich hat der Zeuge D [], wie er als Zeuge bezeugt, von dem Inhalt des Briefes dem S [] keine Kenntnis gegeben, auch gar nicht den Versuch gemacht, ihn für kommunistische Ziele zu gewinnen, weil S [] ihm schon früher einmal erklärt habe, wenn er zu sagen hätte, würde er alle Kommunisten an die Wand stellen. Aber hiervon war dem Angeklagten, als er den Brief schrieb, nichts bekannt. Nach dem Inhalt seines Briefes und seiner damaligen Betätigung

gung

gung für die kommunistische Rote Hilfe muß vielmehr als erwiesen angesehen werden, daß er den Brief geschrieben hat in der ernstlichen Absicht, Ditter dadurch zu veranlassen, dem S [] den ihn betreffenden Teil des Schreibens vorzulesen oder inhaltlich mitzuteilen, und daß er geglaubt hat, auf diese Weise über D [] auf S [] in der von der Kommunistischen Partei gewünschten Art zersetzend einwirken zu können.

Der Angeklagte hat also das nach § 81 Ziff. 2 StGB. hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu ändern, dadurch vorbereitet, daß er sich bemüht hat, den Obergefreiten S [], ein Glied der Reichswehr, zur Erfüllung seiner Pflicht, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen inneren Bestand zu schützen, untauglich zu machen. Er mußte danach wegen Verbrechens gegen § 86 StGB. in der Fassung des § 1 des Teils 7 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/566) bestraft werden.

Bei der großen Gefahr, welche die Zersetzungstätigkeit bei der Reichswehr für den Bestand des Deutschen Reichs bedeutet und insbesondere im Januar 1933 bedeutete, handelt es sich bei solcher Tat um ein so gefährliches Unternehmen, daß in aller Regel gegen die Täter nur Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe am Platze ist. Zu Gunsten des Angeklagten ist aber folgendes zu berücksichtigen: Es handelt sich bei ihm um einen unbestraften, noch sehr jungen, unreifen Menschen, der ohne väterliche Zucht in wirtschaftlicher Not aufgewachsen ist. Diese Not war so groß, daß seine Mutter dadurch zu einem Versuch bestimmt wurde, durch Gasvergiftung ihrem Leben ein Ende zu machen. In dieser wirtschaftlichen Not hat der Angeklagte in jugendlichem Unverständnis sich von der kommunistischen Irrlehre einfangen lassen und hat geglaubt, daß nur die Kommunistische Partei auf dem von ihr verfolgten Wege die Lage der deutschen Arbeiter bessern könne. Aus jugendlichem Idealismus heraus hat er sich deshalb in der Roten Hilfe betätigt und sich auch dem Kommunistischen Jugendverband angeschlossen. Als er in einem Schreiben des ihm übergeordneten Bezirksletters D [] [] las, daß er auf den Reichswehrsoldaten einen guten Eindruck gemacht haben sollte, regte sich in ihm jugendliche Eitelkeit und ein unreifes Geltungsbedürfnis und er fühlte sich berufen, auch einmal in der von der Kommunistischen Partei den Jugendverbandsmitgliedern auf=
ge=

gegebenen Weise an der Zersetzung mitzuarbeiten und sich dadurch zugleich bei D [] in ein gutes Licht zu setzen. Da die kommunistischen Redensarten, aus denen der für den Reichswehrosoldaten bestimmte Teil des Briefes zusammengesetzt worden ist, dem D [] als Unterbezirksleiter natürlich bekannt waren und D [], wenn er geglaubt hätte, durch den Vortrag dieser Redensarten den Soldaten beeinflussen zu können, dazu schwerlich der Hilfe durch den Brief des Angeklagten bedurft hätte, stellt sich die Absendung des Briefes als eine völlig zwecklose, in jugendlichem Unverstand unternommene Handlung dar. Da der Inhalt des Briefes keinem Dritten mitgeteilt worden ist, hat er keinerlei zersetzende Wirkung ausgeübt. Danach sind sovieler Milderungsgründe vorhanden, daß es gerechtfertigt ist, gemäß Abs. 2 des § 86 StGB. das Vorhandensein mildernder Umstände zu bejahen und - trotz der Gefährlichkeit der Zersetzungsarbeit im allgemeinen - nur wenig über das Mindestmaß der angedrohten Festungshaft hinauszugehen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO..

gez. Gündel.

Schwartz.

Blumberger.

Witthöfft.

Gerlach.
